

Verwaltungsvereinbarung

Das Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt,

vertreten durch Herrn Staatssekretär Maas,

und

das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt,

vertreten durch Frau Staatssekretärin Gäde-Butzlaff,

schließen hiermit über die Einführung eines Umweltbonus bei der einzelbetrieblichen Förderung aus GA/EFRE-Mitteln folgende Verwaltungsvereinbarung :

1. Die Zuständigkeit über die einzelbetriebliche Förderung aus GA/EFRE-Mitteln verbleibt beim MW.
2. Unter Mitwirkung des MRLU werden die bestehenden Landesregelungen um die Einführung eines 5 %-igen Umweltbonus bezogen auf Projekte ab 2,5 Mio. € förderfähiges Investitionsvolumen ergänzt. In den Landesregelungen ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der Umweltbonus vergeben wird. Die Bekanntmachung der Änderung wird durch das MW veranlasst.
3. Die Antragsberatung für den Umweltbonus wird durch das MRLU durchgeführt.
4. Beantragt ein Antragsteller einen Umweltbonus oder ist erkennbar, dass ein Umweltbonus in Frage kommt, veranlasst das MW, dass nach Abschluss der sonstigen Antragsbearbeitung der Antrag unverzüglich dem MRLU zur Prüfung der Voraussetzungen des Umweltbonus zugeleitet wird. Mit Einverständnis des LFI sollten entsprechende Anträge durch das LFI direkt dem MRLU zugeleitet werden.
Das MRLU entscheidet über den Antrag 6 Wochen nach Zugang der Antragsunterlagen.
5. Die Entscheidung über die Bewilligung eines Umweltbonus obliegt ausschließlich dem MRLU, das seine Entscheidung dem LFI mitteilt.
6. Die Verwendungsnachweisprüfung des Umweltbonus und die Überprüfung der fünfjährigen Zweckbindung obliegt ausschließlich dem MRLU auf eigene Kosten und Verantwortung.
7. Wird ein Fördermittelbescheid oder eine Verwendungsnachweisprüfung auch hinsichtlich des Umweltbonus angefochten, verpflichtet sich MRLU das MW in der außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung insoweit hinreichend zu unterstützen. Die entsprechenden Kosten trägt das MRLU.

8. Als Ansprechpartner für das MW benennt das MRLU den zuständigen Referatsleiter 74.
9. Diese Verwaltungsvereinbarung gilt solange, bis sie ausdrücklich aufgehoben wird. Änderungen erfolgen einvernehmlich. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Begonnene Förderverfahren werden aber auch nach der Kündigung nach Maßgabe dieser Vereinbarung weitergeführt.

Magdeburg, den 22.03.02


Staatsekretär Maas, MW


Staatssekretärin Gäde-Butzlaff, MRLU